

§ 3

Der § 14 Abs. 5 der 6. DB erhält folgende Fassung:

„(5) Arbeitet ein Absender nur werktags, so hat ihn die Eisenbahn unabhängig von der Ankündigung auf Anfrage bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 12.00 Uhr — am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und bei arbeitsfreien Sonnabenden bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 16.00 Uhr — am vorhergehenden Freitag zu unterrichten, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, so erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.“

§ 4

Im § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a der 6. DB erhält der Klammervermerk folgende Fassung: „(Dekade, Monat)“.

§ 5

Im § 20 Abs. 1 der 6. DB ist

- a) in Ziff. 1 Buchst. a das Wort „Halbdekade“ in „Dekade“ zu ändern;
- b) in Ziff. 1 Buchst. b statt der Worte „für Sonn- und Feiertage“ zu setzen: „für Sonnabende, Sonn- und Feiertage“;
- c) in Ziff. 2 Buchst. a statt der Worte „an Sonn- und Feiertagen“ zu setzen: „an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen“.

§ 6

In der Anlage 2 zur 6. DB ist im § 1

- a) in Ziff. 3 Buchst. a das Wort „Halbdekade“ in „Dekade“ zu ändern;
- b) in Ziff. 3 Buchst. b statt der Worte „des Sonn- und Feiertagsanteils“ zu setzen: „des Sonnabend-, Sohn- und Feiertagsanteils“.

III.

Änderungen der 8. DB

§ 7

Der § 15 der 8. DB erhält folgende Fassung:

„§ 15
Wird der Transportraum vor 6 Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportbeteiligte eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 der Transportverordnung.“

IV.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. K r a m e r

**Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Transportverordnung.****— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem
VEB Deutsche Binnenreederei —**

Vom 12. Mai 1966

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil**Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt****Zu § 9 der Transportverordnung:**

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf mit Ausnahme der Ex- und Importtransporte bei der Schiffsfahrtsstelle der Binnenreederei für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart,
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für das Quartal und für die Monate ist bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck** bei der Versandschiffsfahrtsstelle der Binnenreederei vorzunehmen.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im selben Planjahr versandt werden, kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck** berichtigen.

(6) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(7) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck** bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

* 9. DB vom 12. Mai 1966 (GBl. II Nr. 58, S. 361)

** Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)